

#### Besonders zu berücksichtigende Personengruppen

### Was versteht man unter besonders zu berücksichtigenden Personengruppen?

Man spricht hier auch von besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmer:innen, für welche es eine zusätzliche gesetzliche Grundlage gibt. Dies gilt insbesondere für Schwangere und stillende Mütter (Mutterschutzgesetz), für Jugendliche und Lehrlinge (Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz) und für beeinträchtigte (geistig oder körperlich) Arbeitnehmer:innen (Behinderteneinstellungsgesetz).

## Was ist das Ziel in Bezug auf besonders zu berücksichtigende Personengruppen?

Gerade bei schutzbedürftigen Personen ist es besonders wichtig, bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, auch besonders gefährdete und schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, in wie weit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer:innen ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

# Wie können besonders zu berücksichtigende Personengruppen in Ihrem Unternehmen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit beschäftigt werden?

Unter Einbeziehung von Fachkräften (z.B. Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner:in, Arbeitspsycholog:in, ...) sowie den Betroffenen sind die Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu evaluieren und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Dabei ist so wie im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz festgelegt auf die Konstitution, die Körperkräfte, das Alter, die Qualifikation und die gesundheitliche Verfassung der besonders zu berücksichtigenden Personengruppen bedacht zu nehmen.

#### Wer hilft Ihnen bei konkreten Fragen?

Für konkrete Fragen zum Thema "Besonders zu berücksichtigende Personengruppen" stehen Ihnen die Präventionsexpert:innen der AUVA gerne zur Verfügung.

Auch bei der Einführung eines Managementsystems für Prävention können wir Ihnen gerne behilflich sein.

